



FONDS FÜR SOZIALE TEILHABE

Vergabekriterien zur Förderung von Maßnahmen aus dem Fonds für Soziale Teilhabe

Der Fonds für Soziale Teilhabe leistet einen Beitrag zur schnellen und unbürokratischen Unterstützung von Maßnahmen vor Ort, die Menschen in besonderen oder schwierigen Lebenslagen gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Die Förderung orientiert sich an den Grundsätzen der sozialen Teilhabe, Nachrangigkeit, Nachhaltigkeit und Hilfe zur Selbsthilfe.

Eine inhaltliche Eingrenzung der Förderung stellt keine Wertung oder fehlende Wertschätzung anderer Maßnahmen dar. Sie dient der Ressourcenbegrenzung und dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

1. Ziele der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die

- soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integration stärken,
- Begegnung zwischen unterschiedlichen Menschen und Gruppen ermöglichen,
- Menschen in besonderen oder benachteiligten Lebenslagen unterstützen,
- ehrenamtliches Engagement stärken und begleiten,
- lokale Netzwerke und Kooperationen fördern,
- Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen.

Ein besonderer Fokus liegt auf Menschen, die aufgrund ihrer sozialen, persönlichen oder aufenthaltsrechtlichen Situation nur eingeschränkt an gesellschaftlichen Angeboten teilhaben können. Dazu können insbesondere Migrant*innen, Alleinstehende, Familien sowie Kinder und Jugendliche gehören.

2. Antragsberechtigung

2.1 Projektmittel

Antragsberechtigt sind:

- Pastorale Räume,
- Pfarrgemeinden,
- Kirchengemeindeverbände,
- sonstige katholische Verbände,
- katholische Vereine und Initiativen,
- Fachabteilungen, Fachbereiche und nachgeordnete Fachstellen des Bistums,
- Fachabteilungen, Fachbereiche und nachgeordnete Fachstellen der Caritas.

Die Maßnahmen können auch in Kooperation mit weiteren kirchlichen oder außerkirchlichen Partner*innen durchgeführt werden. Antragsteller*in und Verantwortung für die ordnungsgemäße Mittelverwendung müssen jedoch bei einer der genannten antragsberechtigten Stellen liegen.

2.2 Handkassen

Die Handkassen stehen den Pastoralen Räumen zur Verfügung.

Der Mittelabruf erfolgt durch eine vom Pastoralen Raum benannte hauptamtliche Ansprechperson. Eine Beteiligung eines Caritasverbandes oder das Bestehen eines Tandems aus pastoraler und caritativer Mitarbeit ist keine Voraussetzung für die Nutzung der Handkasse.

3. Projektmittel

Für Projektmittel stehen jährlich **20.000 €** zur Verfügung.

3.1 Was kann gefördert werden?

Förderfähig sind insbesondere:

- Begegnungsformate, z. B. Cafés, Treffs und gemeinsame Veranstaltungen,
- Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen und interreligiösen Begegnung,
- Kulturveranstaltungen,
- Bildungsmaßnahmen, Seminare und Workshops,
- Angebote zur Stärkung und Begleitung von Ehrenamtlichen,
- Bildungsmaterialien und Arbeitshilfen,
- Maßnahmen zur Vernetzung lokaler Akteur*innen,
- innovative oder modellhafte Projekte zur Weiterentwicklung sozialer Teilhabe,
- Material- und Startkostenzuschüsse für neue oder weiterzuentwickelnde Angebote,
- sonstige zeitlich begrenzte Maßnahmen, die einen nachvollziehbaren Beitrag zur sozialen Teilhabe leisten.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

3.2 Fördergrundsätze

- Der Zuschuss beträgt grundsätzlich höchstens 50 % der anrechenbaren Kosten.
- Eigen- und Drittmittel sind in angemessenem Umfang einzusetzen und nachzuweisen.
- Nachweisbare Eigenleistungen können berücksichtigt werden.
- Ein Einzelprojekt kann mit maximal 2.000 € gefördert werden.
- Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt wurde.
- Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Bei der Entscheidung werden insbesondere die Zielsetzung des Vorhabens, der erwartete Beitrag zur sozialen Teilhabe, die Zielgruppe, die Notwendigkeit der Förderung sowie die Möglichkeit anderer Finanzierungsquellen berücksichtigt.

4. Handkassen

Für kurzfristige und besondere Bedarfslagen vor Ort stehen den Pastoralen Räumen jährlich 300 € zur Verfügung.

Die Handkassen sollen eine schnelle und möglichst unbürokratische Unterstützung ermöglichen, wenn ein konkreter Bedarf besteht und eine Finanzierung aus anderen Mitteln nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

4.1 Wer kann Mittel abrufen?

Mittel können von Pastoralen Räumen abgerufen werden.

Die bisherige Bindung an Tandems aus pastoralen und caritativen Mitarbeitenden entfällt. Die Handkasse steht damit unabhängig von einer bestimmten Kooperations- oder Personalstruktur zur Verfügung. Eine Mitarbeit im Solidaritätsnetz und die Beschäftigung mit den dort besprochenen Themen ist wünschenswert.

4.2 Wofür können Mittel eingesetzt werden?

Gefördert werden können insbesondere:

- kurzfristige Hilfen bei besonderen sozialen Bedarfslagen,
- kleinere Maßnahmen zur Ermöglichung sozialer Teilhabe,
- niedrigschwellige Begegnungs- und Unterstützungsangebote,
- notwendige Sachmittel für konkrete Hilfen vor Ort,
- kleinere Ausgaben, bei denen eine andere Finanzierung nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Handkasse ist nicht für die Finanzierung regulärer Aufgaben, laufender Kosten oder institutioneller Bedarfe vorgesehen.

4.3 Verfahren

Die Mittel werden nach einem gesonderten, vereinfachten Verfahren vergeben.

Für die Handkassen gilt insbesondere:

- keine verpflichtende 50-%-Eigen- oder Drittmittelfinanzierung,
- vereinfachte Antragstellung bzw. Mittelabruf,
- kurze Begründung des Bedarfs,
- Nachweis der Verwendung durch eine einfache Belegliste und einen kurzen Sachbericht.

Die konkrete Höhe und Verteilung der Handkassenmittel wird in einer gesonderten Verfahrensregelung festgelegt.

5. Nicht förderfähig

Nicht förderfähig sind grundsätzlich:

- Maßnahmen außerhalb des Bistums Trier,
- bereits begonnene Maßnahmen im Bereich der Projektförderung,
- laufende Personal- und allgemeine Sachkosten,
- allgemeine Verwaltungs- und Gemeinkosten,
- Bau-, Renovierungs- und größere Anschaffungskosten,
- reguläre oder dauerhaft anfallende Kosten bestehender Einrichtungen und Dienste,
- allgemeine Fahrtkosten und sonstige allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit ehrenamtlichem Engagement,
- Maßnahmen von Tagungs- und Bildungsträgern, die über ein eigenes Programmbudget verfügen,
- Anwalts- und Gerichtskosten.

Für die Handkassen gilt die Einschränkung hinsichtlich bereits begonnener Maßnahmen nicht, soweit eine **akute oder kurzfristige Bedarfslage** eine schnelle Unterstützung erforderlich macht.

6. Antragstellung und Bewilligung

6.1 Projektmittel

Projektmittel werden über das dafür vorgesehene Formblatt beantragt. Der Antrag ist grundsätzlich **vor Maßnahmenbeginn** an das Solidaritätsnetz zu richten.

Über die Vergabe entscheidet der **Vergabeausschuss von BGV und DiCV**.

6.2 Handkassen

Der Mittelabruf erfolgt über den jeweiligen Pastoralen Raum nach dem hierfür festgelegten vereinfachten Verfahren.

Die Mittelvergabe erfolgt innerhalb des für die Handkassen vorgesehenen Budgets.

7. Nachweis der Mittelverwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

Für Projektmittel erfolgt der Nachweis grundsätzlich durch:

- einen kurzen Sachbericht und
- einen Verwendungsnachweis mit entsprechenden Belegen.

Für Handkassen gilt ein **vereinfachter Nachweis** durch Belegliste und kurzen Sachbericht zum Jahresende.

Nicht benötigte Mittel sind zeitnah an den Fonds zurückzuführen.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder fehlendem Nachweis können Mittel zurückgefordert werden.

Annahme der Förderkriterien am 17.10.2025, Lenkungsausschuss.
